

5. IVG-Revision: Die wichtigsten Infos für Partner-Versicherer, Sozialbehörden sowie öffentliche und private Institutionen

Am 1. Januar 2008 trat die 5. IVG-Revision in Kraft. Mit ihr wurden neben anderen Neuerungen die Instrumente Früherfassung und Frühintervention eingeführt. Neu können Partner-Versicherer und Sozialbehörden den IV-Stellen Menschen mit einer gesundheitlichen Einschränkung frühzeitig melden, um rasch Massnahmen gegen eine lang andauernde Arbeitsunfähigkeit zu ergreifen. Durch die Anpassung verschiedener Gesetzesartikel hat der Gesetzgeber den Datenaustausch und den Zugang zu Eingliederungsmassnahmen von Partner-Versicherern erleichtert.

Früherfassung

Ab dem 1.1.2008 sind folgende Personen zur Meldung an die IV-Stelle berechtigt (eine Meldepflicht besteht nicht):

- Die versicherte Person
- Die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder
- Behandelnde Ärzte und Ärztinnen
- Der Arbeitgeber der versicherten Person
- **Die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen**

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Meldung:

- Die betroffene Person war während mindestens **30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig** oder **musste der Arbeit innerhalb eines Jahres wiederholt** während kürzerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen **fern bleiben**.
- Eine Meldung an die IV-Stelle kann auch ohne Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit erfolgen, wenn der Arbeitsplatz krankheitsbedingt gefährdet ist.

Wann ist eine Meldung an die IV-Stelle sinnvoll?

- Der Arbeitsplatz einer betroffenen Person ist infolge gesundheitlicher Probleme gefährdet.
- Es zeichnet sich bei einer betroffenen Person infolge gesundheitlicher Probleme eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit ab.
- IV-Massnahmen der Frühintervention sind angezeigt und könnten die Aussichten auf Eingliederung verbessern.
- Wegen gesundheitlicher Probleme bestehen Schwierigkeiten bei der Suche einer Arbeitsstelle.
- Beteiligte Partner-Versicherer erhalten Kenntnis, dass ein Arbeitnehmer beim Umgang mit einem gesundheitlich eingeschränkten Mitarbeitenden Unterstützung benötigt.

Kontakt Früherfassung:

Das Telefonverzeichnis der IV-Stelle Basel-Stadt finden Sie auf den letzten Seiten.

- Partner-Versicherer und Sozialbehörden können telefonisch mit der Früherfassung der IV-Stelle Kontakt aufnehmen. Die eigentliche Meldung muss aber schriftlich erfolgen.

Meldeformular Früherfassung zum Herunterladen:

http://www.kdmz.zh.ch/KundenUpload/wpforms/iv_ai/pdf/001.100/001.100_Meldeformular_d_r.pdf.

- Eine Meldung entspricht noch keiner Anmeldung in Form eines IV-Leistungsgesuchs.
- Die betroffene Person muss über die Meldung bei der Früherfassung IV informiert sein (Unterschrift erforderlich), sonst kann die IV-Stelle keine weiteren Schritte einleiten.
- Die beteiligten Privat- und Sozialversicherer sowie Durchführungsstellen der Sozialhilfe sind zur Meldung an die IV-Stellen berechtigt: Die Anpassungen von Artikel 68^{bis} IVG, Artikel 39a VVG und Artikel 86a Absatz 2 BVG ermöglichen den freien Austausch von Daten und Auskünften, solange diese für die Eingliederung von Betroffenen nützlich sind.

Was geschieht nach der Meldung?

- Nach einer Meldung wird im Rahmen der Früherfassung in einem **persönlichen Gespräch** die Situation einer betroffenen Person analysiert. Mit ihrem Einverständnis nimmt die IV-Stelle zur Entwicklung von Lösungen auch Kontakt mit dem Arbeitgeber, dem Arzt oder mit einer weiteren involvierten Stelle auf. **Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Meldung an die IV-Stelle**, damit genügend Spielraum für die Eingliederung bleibt. Gesundheitliche Probleme können sich innert kurzer Zeit chronifizieren: Im Durchschnitt kann jede zweite betroffene Person bereits sechs Monate nach Beginn einer Krankheit nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren.
- Für die Phase der Situationsanalyse ist ein **Zeitraumen von vier Wochen** vorgesehen. Ergeben die Abklärungen, dass Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind, wird der betroffenen Person eine Anmeldung an die IV-Stelle empfohlen. So können rasch und unkonventionell geeignete Massnahmen eingeleitet werden. Ist die IV-Stelle für die vorliegenden Probleme nicht zuständig, vermittelt sie die betroffene Person an eine externe Partnerorganisation.
- Neben dem neuen Meldeverfahren existiert weiterhin der klassische Weg über die IV-Anmeldung. Er wird empfohlen, wenn aufgrund der gesundheitlichen Situation klar ein Anspruch auf Geldleistungen angenommen werden darf. Die Anmeldung kann auch weiterhin nur von der versicherten Person selbst eingereicht werden.

Frühintervention

Was passiert nach der Anmeldung?

- Damit die IV-Stelle Leistungen ausrichten kann, muss sich eine versicherte Person anmelden. Danach kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention **Sofortmassnahmen** ergreifen.
- Während der Frühintervention wird der Anspruch auf Leistungen geprüft. Bis zum Abschluss der Abklärungen besteht **kein Anspruch auf Taggelder**.

Unterstützung im Rahmen der Frühintervention (Beispiele):

- Die IV-Stelle erstellt mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld einen nachhaltigen und verbindlichen **Eingliederungsplan**.
- Die IV-Stelle klärt gemeinsam mit der betroffenen Person und dem Arbeitgeber ab, welche Massnahmen für den **Erhalt des Arbeitsplatzes** nötig sind: Zum Beispiel Umplatzierung im Unternehmen, ein Teilzeitpensum oder Hilfsmittel am Arbeitsplatz. An Massnahmen wie Ausbildungskursen oder baulichen Eingriffen kann sich die IV-Stelle auch finanziell beteiligen.
- **Die IV-Stelle coacht Arbeitgeber** beim Umgang mit einem gesundheitlich eingeschränkten Mitarbeitenden.
- Die IV-Stelle richtet dem Arbeitgeber während maximal einem halben Jahr einen **Einarbeitungszuschuss** aus, wenn der Mitarbeitende vorübergehend – zum Beispiel nach einer Umplatzierung – nicht voll leistungsfähig ist.
- Die IV-Stelle koordiniert die Leistungen und Massnahmen der IV-Stelle und weiterer Privat- und Krankenversicherer.

Die Massnahmen der Frühintervention im Überblick

Arbeitsverhältnis besteht

- Anpassung des Arbeitsplatzes: Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen
- Ausbildungskurse zur Umplatzierung im Unternehmen

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen

- Beschäftigungsmassnahmen: Betroffene arbeiten zur Zeitüberbrückung an einem geschützten Arbeitsplatz, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu erhalten.
- Sozialberufliche Rehabilitation: beinhaltet Massnahmen, die den Bedürfnissen von psychisch Kranken entsprechen. Ziele der Rehabilitation sind: Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten
- Beiträge an Arbeitgeber bei Integrationsmassnahmen im Betrieb

Berufliche Massnahmen

- Arbeitsvermittlung
- Einarbeitungszuschuss an den Arbeitgeber während Anlern- oder Einarbeitungszeit
- Berufsberatung, falls wegen gesundheitlicher Probleme eine Neuorientierung nötig ist
- Job Coaching: Unterstützung durch Eingliederungsfachleute während einer Ausbildung, Umschulung oder eines Arbeitstrainings im ersten Arbeitsmarkt

Reduktion Prämiensrisiko

- Wird eine durch die IV-Stelle vermittelte Person 4 bis 24 Monate nach der Einstellung erneut arbeitsunfähig, kann die IV-Stelle an eine allfällige Prämienhöhung der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge einen Beitrag leisten.

Was geschieht nach der Frühintervention?

Massnahmen der Frühintervention dauern maximal sechs Monate. Danach schliesst die IV-Stelle die Abklärungen bezüglich gesetzlicher Voraussetzungen ab und fällt je nach Situation einen Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen:

- Integrationsmassnahmen oder Massnahmen beruflicher Art sind weiterhin angezeigt: Die Intensität und der finanzielle Aufwand für die Massnahmen werden erhöht. Während ihrer Durchführung können Taggelder ausgerichtet werden.
- Die Massnahmen der Frühintervention waren nicht erfolgreich. Es bestehen keine Aussichten mehr auf Eingliederung oder eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit: Die IV-Stelle klärt den Anspruch auf eine Rente ab.
- Eine betroffene Person hat keinen Anspruch auf Leistungen der IV: Ablehnung des Leistungsgesuchs.

Früherfassung und Frühintervention auf einen Blick

	Früherfassung
Voraussetzungen	- Meldung durch versicherte Person oder Meldeberechtigte - Aussichten auf Eingliederung
Ziele	- Situationsanalyse - Bestimmung der wichtigen Akteure - Information der versicherten Person - Prüfung der Zuständigkeit
Massnahmen	- Früherfassungsgespräch
Dauer	- 1 Monat
Endet mit	- IV-Anmeldung - Oder allenfalls Vermittlung an externe Partner-Organisation

	Frühintervention
Voraussetzungen	- Anmeldung durch die versicherte Person
Ziele	- Restliche Arbeitsfähigkeit erhalten oder erhöhen - Arbeitsplatz erhalten - Vorbereitung auf berufliche Eingliederung - Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen
Massnahmen	- Eingliederungsplan - Frühinterventionsmassnahmen
Dauer	- Maximal 6 Monate
Endet mit	- Erfolgreiche Eingliederung - Grundsatzentscheid: Fortsetzung von Eingliederungsmassnahmen oder Rentenprüfung - Ablehnung

Kontakt Früherfassung:

Tel. 061 225 25 25

Fax 061 225 25 00 / 061 225 24 00

Direkte Telefonnummern:

ivbasel@ivbs.ch

061 225 2-xxx

Fachpersonen Eingliederung/Case Management (ECM)				
Stand per 01.02.2012				
Nachname	Vorname	Tel.	Funktion	E-Mail
Meiburg	Olaf	420	Bereichsleiter	olaf.meiburg@ivbs.ch
Huber	Carla	422	Sekretariat Integration	carla.huber@ivbs.ch
Kehl	Gerlinde	425	Teamleiterin	gerlinde.kehl@ivbs.ch
Schnell	Adrian	430	Teamleiter	adrian.schnell@ivbs.ch
Bosshard	Helen	435	Fachperson ECM	katja.buehler@ivbs.ch
Bühler	Katja	437	Fachperson ECM	katja.buehler@ivbs.ch
Cadosch	Basil	429	Fachperson ECM	basil.cadosch@ivbs.ch
Camastral	René	436	Fachperson ECM	rene.camastral@ivbs.ch
Daum	David	438	Fachperson ECM	david.daum@ivbs.ch
Griss	Brigitte	444	Fachperson ECM	brigitte.griss@ivbs.ch
Gysel	Matthias	442	Fachperson ECM	matthias.gysel@ivbs.ch
Kellner	Michaela	426	Fachperson ECM	michaela.kellner@ivbs.ch
Mettler	Stefan	441	Fachperson ECM	stefan.mettler@ivbs.ch
Oggier	Jolanda	446	Fachperson ECM	jolanda.oggier@ivbs.ch
Schön	Tamara	432	Fachperson ECM	tamara.schoen@ivbs.ch
Steinebrunner	Erich	439	Fachperson ECM	erich.steinebrunner@ivbs.ch
Stürchler	Patrick	440	Fachperson ECM	patrick.stuerchler@ivbs.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 – 11:30h und 14:00 – 16:30h